

Einrichtungskonzeption - Teil 3

Gewaltschutzkonzept

Hort Grüntal

Träger:	Gemeinde Sydower Fließ
Anschrift der Einrichtung:	Hort der Grundschule Grüntal Dorfstraße 63 16230 Sydower Fließ / OT Grüntal
Kontaktdaten:	Telefon: 03337 – 46 163 Telefax: 03337 – 43 08 302 Internet: https://hort-gruental.de/ Email: info@hort-gruental.de
Öffnungszeiten:	Montag – Freitag 06:00 Uhr – 17:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Grundgesetz	4
2.2	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII)	5
2.3	UN-Kinderrechtskonvention	8
2.4	Bürgerliches Gesetzbuch	9
2.5	Bundeskinderschutzgesetz	10
3	Begrifflichkeiten/Definition	11
3.1	Kindeswohlgefährdung	11
3.1.1	Grenzverletzungen und Übergriffe	11
3.1.2	Kindesmisshandlung	12
3.1.2.1	Physische Gewalt	12
3.1.2.2	Psychische Gewalt	12
3.1.3	Vernachlässigung	13
3.1.3.1	Unterlassene Fürsorge	13
3.1.3.2	Unterlassene Beaufsichtigung	14
3.1.4	Sexueller Missbrauch	14
4	Gefährdungsbereiche	15
4.1	Gewalt unter Kindern	15
4.2	Gewalt im privaten Umfeld	15
4.3	Gewalt innerhalb der eigenen Institution durch Erwachsene	16
5	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	17
6	Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung	18
6.1	Kindeswohlgefährdung unter Kindern	19
6.2	Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld	20
6.3	Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte	21
7	Rehabilitierungsverfahren	22
8	Maßnahmen der Prävention	23
8.1	Partizipation	23

8.2	Verhaltensampel	24
8.2.1	Verhaltensampel der pädagogischen Fachkräfte	24
8.2.2	Verhaltensampel der Kinder	25
8.3	Verhaltenskodex	26
8.3.1	Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte	27
8.3.2	Verhaltenskodex der Kinder	28
8.4	Beschwerdemanagement	29
8.4.1	Beschwerden der Kinder	30
8.4.2	Beschwerden der Eltern	31
8.4.3	Beschwerden der pädagogischen Fachkräfte	32
8.5	Teamkultur	33
8.6	Sexualpädagogisches Konzept	34
8.7	Raumgestaltung	35
9	Zuständigkeiten	36
	Literaturverzeichnis	37
	Anlagen	38

1 Vorwort

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept des Horts Grüntal dient als verbindliche Arbeitsgrundlage und wurde verfasst, um den Pädagog:innen einen professionellen Umgang mit dem Thema „Kinderschutz“ zu ermöglichen und ein einheitliches Verständnis dafür zu schaffen, sowie präventive Maßnahmen aufzuzeigen.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen beschrieben, auf die sich der Hort Grüntal bezüglich des Kinderschutzes stützt. Weitergehend werden notwendige Begrifflichkeiten definiert, mögliche Gefährdungsbereiche im Hort Grüntal aufgezeigt, sowie Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erläutert. Des Weiteren wird der Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung dargestellt und Rehabilitierungsmaßnahmen aufgezeigt. Abschließend werden verschiedene Maßnahmen der Prävention und die wichtigsten Zuständigkeiten geklärt.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig in Teamsitzungen überprüft und ggf. überarbeitet.

2 Rechtliche Grundlagen

In diesem Absatz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung des Kinderschutzes im Hort Grüntal aufgezeigt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen des Grundgesetzes (GG), des achten Sozialgesetzbuches/Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG).

2.1 Grundgesetz

Derzeit sind keine Kinderrechte im Grundgesetz verankert. Jedoch wird darüber debattiert Artikel 6 Absatz 2 mit folgendem Gesetzestext zu ergänzen:

"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von

Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“¹

2.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz beschreibt im §1 SGBVIII das Recht auf Erziehung, die Elternverantwortung und den allgemeinen Kinderschutz durch Jugendhilfe und konkretisiert den Schutzauftrag im §8a SGBVIII. Dort werden im Detail die Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamtes, die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Zusammenarbeit der Träger erläutert.

§1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*
- 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“²*

¹ Kinderrechte ins Grundgesetz. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>, 18.06.2024, 13:10 Uhr

² Achstes Sozialgesetzbuch, § 1. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/1.html, 25.06.2024, 12:40 Uhr

§8a SGBVIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der

Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“³

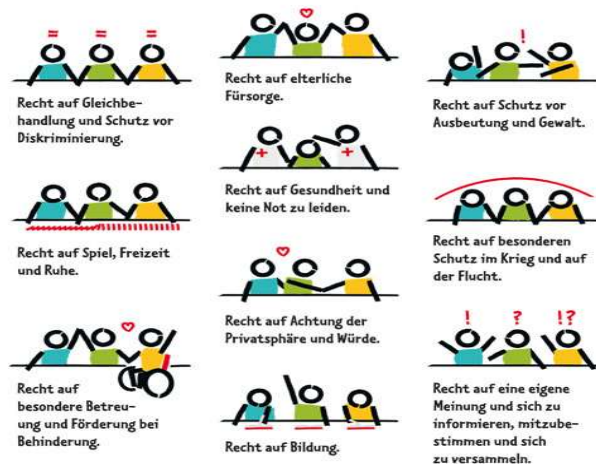
2.3 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist am 20. November 1989 in Kraft getreten und gilt seit dem 5. April 1992 auch in Deutschland. Sie umfasst Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte und beschreibt ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung und den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Den in der UN-Kinderrechtskonvention fest geschriebenen Kinderrechten liegen vier zentrale Grundprinzipien zugrunde. Sie befinden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12 wieder:

- Artikel 2: Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot
- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 6: Recht auf Leben
- Artikel 12: Berücksichtigung des Kinderwillens⁴

Die folgende Grafik zeigt die Kinderrechte kurz zusammengefasst, die in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben sind. Die Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder. Der Staat ist verpflichtet Kinder und Jugendliche vor jeder Form der Diskriminierung zu schützen.

Kinderrechte – kurz gefasst



Quelle: UN-Kinderrechtskonvention

³ Achstes Sozialgesetzbuch, § 8a. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html, 25.06.2024, 12:40 Uhr

⁴ UN-Kinderrechtskonvention. URL: <https://www.kinderrechtskonvention.info/>, 19.06.2024, 10:50 Uhr

2.4 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch beschäftigt sich in §1627 BGB mit der elterlichen Sorge. §1631 BGB beschreibt das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. In §1666 BGB sind die gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung geregelt.

§1627 BGB

„Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“⁵

§1631 BGB

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“⁶

§1666 BGB

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch, §1627. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1627.html, 25.06.2024, 13:15 Uhr

⁶ Bürgerliches Gesetzbuch, §1631. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html, 25.06.2024, 13:15 Uhr

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.“⁷

2.5 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten. „Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen.“⁸

⁷ Bürgerliches Gesetzbuch, §1666. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html, 25.06.2024, 13:15 Uhr

⁸ Maywald, J. (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. Auflage. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau. S. 38

3 Begrifflichkeiten/Definition

Im Folgenden werden wichtige Begrifflichkeiten definiert, um ein einheitliches Verständnis über das Thema Kinderschutz für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes Grüntal zu schaffen.

3.1 Kindeswohlgefährdung

*„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn gegenwärtig oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*⁹ Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden Grenzverletzungen, Kindesmisshandlungen, Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch zusammengefasst.

3.1.1 Grenzverletzungen und Übergriffe

*„Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlicher Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.“*¹⁰

Grenzverletzungen sind ein meist unbeabsichtigtes Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Zu unterscheiden sind Grenzverletzungen von Übergriffen, bei denen bewusst eine Grenzüberschreitung vollzogen wird. Grenzverletzungen können entweder körperlich, sprachlich oder nonverbal erfolgen. Sie können sowohl von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen ausgehen.¹¹

⁹ BGH FamRZ 1956, S.350

¹⁰ von zur Gathen, M. (2016): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband. 2. Auflage, S. 4

¹¹ Vgl. Grenzüberschreitendes Verhalten Erzieher: Definition, Ursachen und mögliche Maßnahmen. URL: <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/grenzueberschreitendes-verhalten-erzieher>, 19.06.2024, 12:15 Uhr

Art der Grenzverletzung	Beispiele
Körperlich	Toiletten- und Essenzwang Ungefragte Umarmungen
Sprachlich	Konventionelle Geschlechterrollen zu kommunizieren („Was trägst denn du da? Das ist doch Kleidung für Mädchen/Jungen“) Im Beisein von Kindern schlecht über ein anderes Kind sprechen
Nonverbal	Kinder bewusst ignorieren Kinder abfällig anschauen

Tab. 1: Art der Grenzverletzung

3.1.2 Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung. Kindesmisshandlungen sind aktive Handlungen, die in physische und psychische Gewaltakte unterteilt werden.

3.1.2.1 Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt versteht man die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Beispiele physischer Gewalt können sein:

- Jemanden Schmerzen zufügen: schlagen, treten, festes Anpacken, verbrühen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: fixieren, festhalten, einsperren

3.1.2.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder und ist schwerer zu erkennen als physische Gewalt. Durch Äußerungen oder Verhaltensweisen einer anderen Person können Kinder u.a. bewusst verängstigt oder bloßgestellt werden. Kinder die psychischer Gewalt ausgesetzt sind, können ein vermindertes Selbstwertgefühl entwickeln und seelisch erkranken.

Beispiele psychischer Gewalt können sein:

- Mobbing
- Terrorisieren: drohen, Angst machen, Schuldgefühle einreden, erpressen, zwingen
- Isolieren: einsperren, soziale Kontakte fernhalten
- Verweigerung emotionaler Zuwendung
- Abwertung: Vergleiche mit anderen, bloßstellen, auslachen¹²

3.1.3 Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Diese Unterlassungen lassen sich in unterlassene Fürsorge und unterlassene Beaufsichtigung unterteilen und betreffen verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern.¹³

3.1.3.1 Unterlassene Fürsorge

Beispiele unterlassene Fürsorge:

- Physische Vernachlässigung
 - unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
 - mangelnde Hygiene
 - witterungsunangemessene Kleidung
 - unzureichende Wohnverhältnisse
- Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung
 - Fehlende Kommunikation
 - Fehlende erzieherische Einflussnahme
 - Fehlende Anregung zu Spiel und Förderung
- Emotionale Vernachlässigung
 - Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung

¹² Bundesarbeitsgemeinschaft. Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. S. 17

¹³ Vgl. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung. URL: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/>, 26.06.2024, 11:30 Uhr

- Mangel an Empathie¹⁴

3.1.3.2 Unterlassene Beaufsichtigung

Beispiele unterlassene Beaufsichtigung:

- Unzureichende Aufsicht
 - Alleinlassen von Kindern
 - Ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung¹⁵

3.1.4 Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung an Kindern, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Dabei nutzt der Täter oder die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition, sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.¹⁶

Es wird in Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt, sogenannte Hands-On-Taten, und in Missbrauchshandlungen ohne Körperkontakt, sogenannte Hands-Off-Taten, unterschieden.

Beispiele Hands-On-Taten:

- Berührungen an intimen Stellen
- Eindringen in den Körper des Kindes

Beispiele Hands-Off-Taten:

- Exhibitionistische Handlungen
- Zeigen von pornografischen Inhalten
- Fotografieren entblößter Kinder für kinderpornografische Zwecke¹⁷

¹⁴ ebd.

¹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft.Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. S. 17

¹⁶ Vgl. von zur Gathen, M. (2016): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband. 2. Auflage, S. 5

¹⁷ Vgl. Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, Freiburg im Breisgau. S. 83

Sexuelle Gewalt kann nicht nur durch Erwachsene ausgeübt werden, sondern auch unter den Kindern und Jugendlichen stattfinden. Sexueller Missbrauch kann in allen Gefährdungsbereichen vorkommen und Bedarf ein rasches und kompetentes Handeln der pädagogischen Fachkräfte.

4 Gefährdungsbereiche

Die pädagogischen Fachkräfte des Hortes Grüntal unterteilen inhaltlich in drei Gefährdungsbereiche, in denen es zu Kinderschutzfällen kommen kann. Sich mit diesen Gefährdungsbereichen auseinanderzusetzen und sich die Risikofaktoren bewusst zu machen, ermöglicht einen professionellen Umgang und ein schnelles Handeln in Gefahrensituationen.

4.1 Gewalt unter Kindern

Es kann zwischen Kindern im Hort zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen. Der Hort Grüntal betreut Kinder von der 1. bis zur 6. Klasse. Während der Betreuungszeit treffen somit Kinder mit unterschiedlichem Alter, Entwicklungsständen, Erfahrungswissen und Bedürfnissen aufeinander. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Des Weiteren haben die Kinder im Hort die Möglichkeit sich frei und teils ohne Beaufsichtigung in den Räumen zu bewegen. Dies ermöglicht einerseits eine freie Entfaltung der Persönlichkeit und Freiräume, damit sich Kinder zu selbstständigen Menschen entwickeln können. Andererseits kann dadurch ein Raum geschaffen werden, in dem es zu Übergriffen unter den Kindern kommen kann. Diesen soll mit dem Gewaltschutzkonzept entgegenwirkt werden.

4.2 Gewalt im privaten Umfeld

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Elternhaus oder dem häuslichen Umfeld wird das geregelte Verfahren angewandt, welches unter Punkt 6.2 beschrieben wird. Bestehen Anhaltspunkte für Gewalt im häuslichen Umfeld sind vor allem die Pädagog:innen und die Hortleitung die Handelnden. Es ist unerlässlich mit den Familien in diesen Situationen kooperativ zusammenzuarbeiten. Die einzige Ausnahme dabei bildet der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, bei dem die Kooperation mit den Eltern zunächst nicht stattfindet. Nach der Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) erfolgt sofort eine Meldung an das Jugendamt.

4.3 Gewalt innerhalb der eigenen Institution durch Erwachsene

Ebenso kann es zu physischer und psychischer Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen. Risikofaktoren dafür könnten Stress, Überforderung, fehlendes Fachwissen, sowie mangelnde Personalressourcen sein. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetente:r Ansprechpartner:in zu fungieren.

Für das Wohlbefinden der Kinder ist es elementar wichtig ihnen emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit zu geben. Dabei ist es unerlässlich eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag könnten dabei sein:

- Eingreifen in Konfliktsituationen
- Trösten
- Toilettengänge
- Einzelsituationen zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft

Neben den pädagogischen Fachkräften im Hort Grüntal sind noch weitere externe Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen angestellt, durch die es zu Übergriffen kommen kann.

Des Weiteren haben Eltern und andere Abholberechtigte in der Bring- und Abholsituation die Möglichkeit das Gelände des Hortes zu betreten und haben so auch Zugang zu den Räumlichkeiten und Kindern. In diesen Situationen kann es ebenfalls zu grenzüberschreitendem Verhalten zwischen Erwachsenen und Kindern kommen, worauf die Pädagog:innen des Hortes sensibilisiert sein müssen.

5 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Um einen professionellen Umgang mit einer potenziellen Kindeswohlgefährdung gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass die Pädagog:innen des Hortes Grüntal Kenntnis über verschiedene Anhaltspunkte dieser haben. Die Anhaltspunkte unterteilen sich in die äußere Erscheinung des Kindes, Verhalten des Kindes, Verhalten der Erziehungspersonen, familiäre Situation und persönliche Situation der Erziehungsperson.

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache
- starke Unterernährung
- fehlende Körperhygiene
- mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- sexualisiertes Verhalten des Kindes
- wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerung des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern

Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichende oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind
- häufiges Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder

- Isolierung des Kindes (Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

Persönliche Situation der Erziehungsperson

- stark verwirrtes Erscheinungsbild
- häufige berauschte oder benommene Erscheinung¹⁸

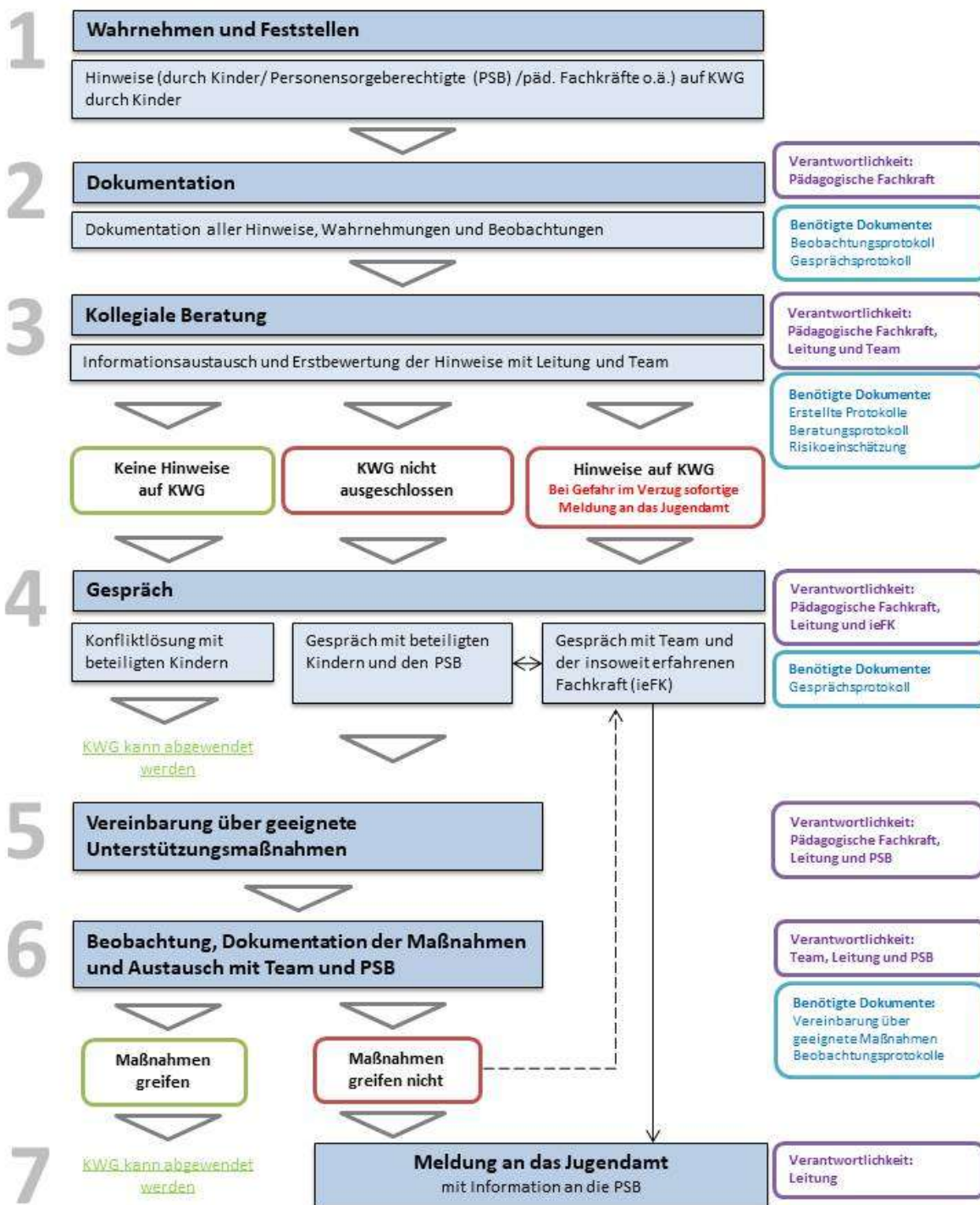
6 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung

Bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt es zeitnah, planvoll und abgestimmt zu handeln. Eine lückenlose Dokumentation bildet dabei die Grundlage der Risikoeinschätzung. Im Folgenden werden die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung unter Kindern, im privaten Umfeld, sowie durch Fachkräfte der Institution vorgestellt. In Fällen von sexuellen Übergriffen oder Missbrauch durch pädagogische Fachkräfte oder anderes Personal, sowie im privaten Umfeld gilt wie in den jeweiligen Plänen vermerkt: Ruhe bewahren, sofortige Hinzuziehung einer externen Beratung, anfangs keine Konfrontation des Beschuldigten und keine Befragung des Kindes.

¹⁸ von zur Gathen, M. (2016): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband. 2. Auflage, S. 45ff.

6.1 Kindeswohlgefährdung unter Kindern

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) unter Kindern

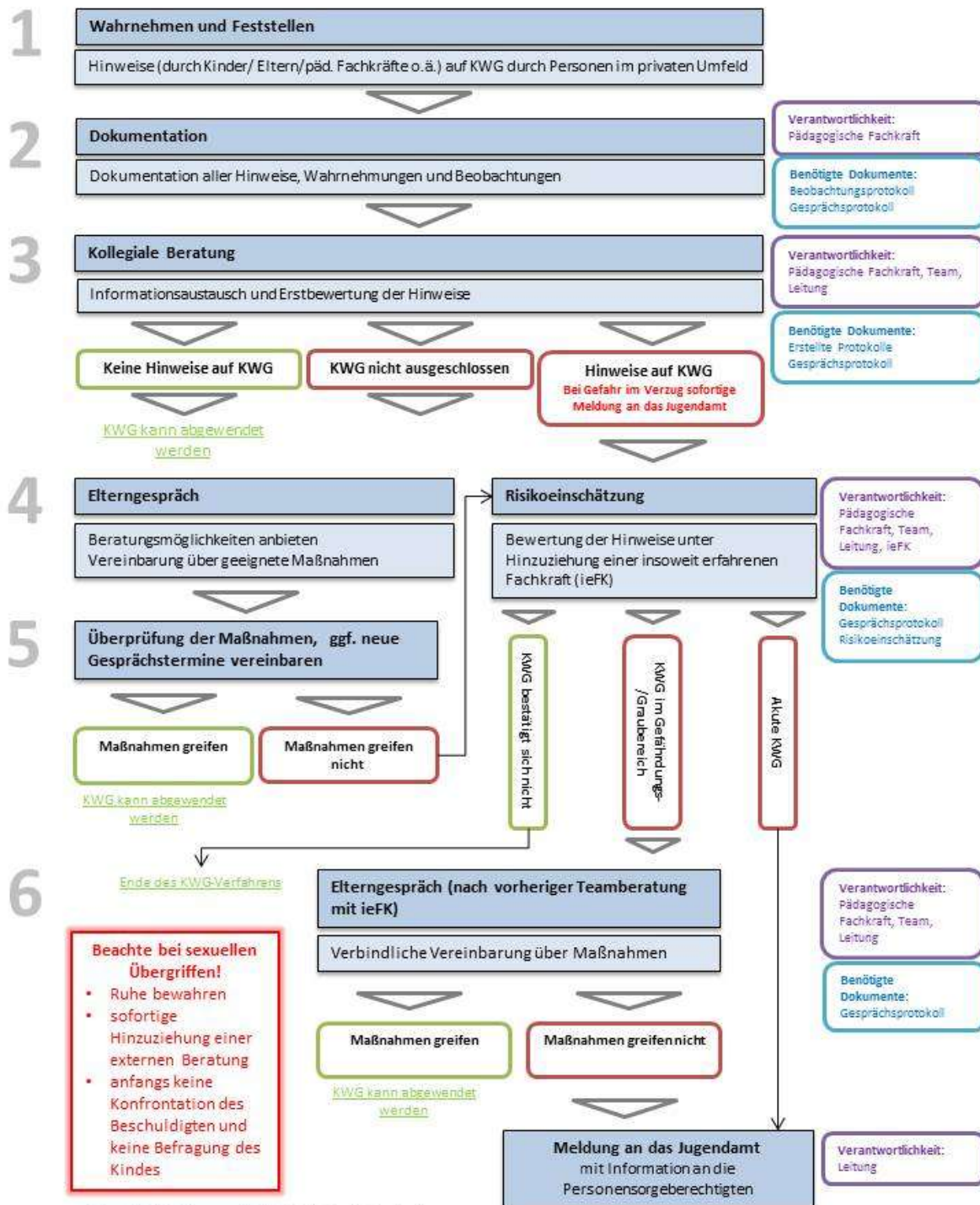


Beachte! Vorlagen für Protokolle siehe Anhang

Stand 03/2025
Hort Grüntal

6.2 Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld

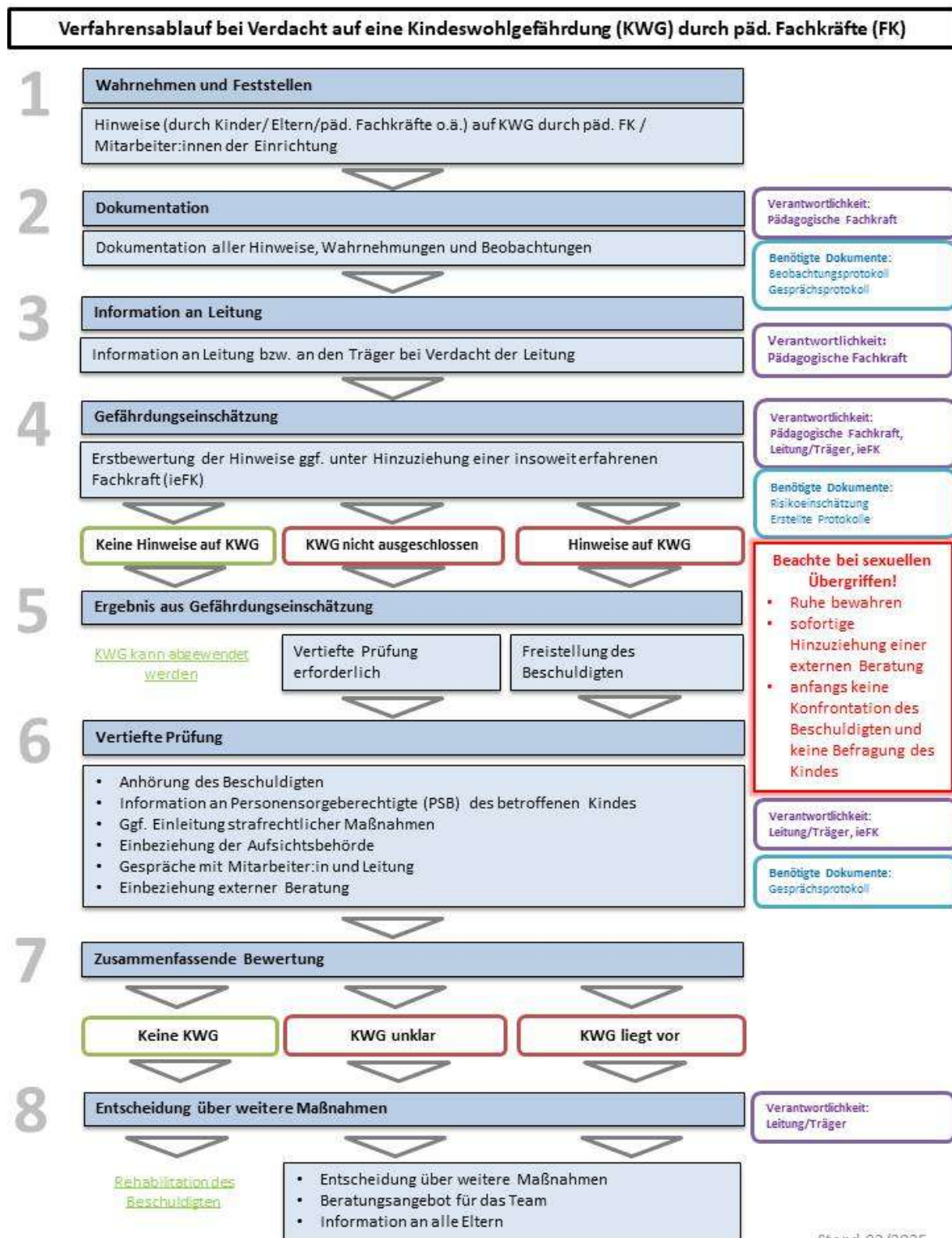
Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) im privaten Umfeld



Beachte! Vorlagen für Protokolle siehe Anhang

Stand 03/2025
Hort Grüntal

6.3 Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte



Beachte! Vorlagen für Protokolle siehe Anhang

Stand 03/2025
Hort Grüntal

7 Rehabilitierungsverfahren

Sollte sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausgehend von einer pädagogischen Fachkraft oder eines anderen Mitarbeitenden nach sorgfältiger Prüfung nicht bestätigen, wird ein Rehabilitierungsverfahren eingeleitet. Es ist von hoher Notwendigkeit, dass die Rehabilitation in derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt wird, wie die Verdachtsabklärung. Ziel es ist, das Vertrauen zwischen dem/der Beschuldigten und allen Beteiligten wiederherzustellen. Dabei entscheidet der/die betroffene Mitarbeiter:in über Art, Umfang und Form der Rehabilitation mit. Alle Personen, die über den Verdacht Kenntnis bekommen haben, werden über das Rehabilitierungsverfahren informiert. Des Weiteren werden nach Beendigung der Rehabilitation alle Dokumente und Unterlagen aus der Verdachtsabklärung vernichtet und keine Informationen über diesen Verdachtsfall in der Personalakte abgelegt.¹⁹

Die Rehabilitierungsmaßnahmen im Hort Grüntal sehen wie folgt aus:

- **Ehrenerklärung:** Auf Wunsch des/der Beschuldigten kann eine Ehrenerklärung ausgestellt werden. Dies ist ein schriftliches Dokument, welches bestätigt, dass die Vorwürfe unbegründet sind. Dem/Der Mitarbeiter:in wird dadurch das Bedauern des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über die Vorwürfe mitgeteilt.
- **Information aller Beteiligten:** Alle Personen, die Kenntnis über die Vorwürfe hatten, werden angemessen über die Unschuld des/der Mitarbeiter:in informiert.
- **Einrichtungswechsel:** Auf Wunsch des Beschuldigten kann die Einrichtung nach Absprache mit dem Arbeitgeber innerhalb der Gemeinde gewechselt werden.
- **Information der Eltern:** Alle Eltern werden über die Unschuld des/der Mitarbeiter:in informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung für die Kinder des Hortes bestand. Um eine Rufschädigung des Mitarbeitenden und des Hortes zu vermeiden, werden die Eltern sensibilisiert, keine Informationen des Falls weiterzugeben.
- **Individuelles Mitarbeitergespräch:** Auf Wunsch des Mitarbeitenden kann ein Mitarbeitergespräch zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis stattfinden.

¹⁹ Vgl. Dialer, G. (2019): Wie Sie zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter/innen in Ihrer Kita rehabilitieren. Fachzeitschrift für Leitungen, Fachkräfte und Träger der Kindertagesbetreuung. S. 68ff.

- **Information des Teams:** Die Kolleg:innen werden ebenfalls über die Unschuld des/der Mitarbeiter:in informiert und dazu angewiesen, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben.²⁰

8 Maßnahmen der Prävention

Ein zentrales Ziel der Pädagog:innen im Hort Grüntal ist es, Kindeswohlgefährdung zu verhindern, bevor sie überhaupt auftritt. Um dies zu ermöglichen verwenden die pädagogischen Fachkräfte die im Folgenden erläuterten präventiven Maßnahmen. Diese Maßnahmen ermöglichen es, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, rechtzeitig zu handeln und somit Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

8.1 Partizipation

Die Kinder des Horts Grüntal werden durch verschiedene Angebote und Möglichkeiten am institutionellen Kinderschutz beteiligt.

Es finden regelmäßig Umfragen für die Kinder im Hort statt. Sie bekommen dort die Gelegenheit ihre Wünsche, Kritik, Sorgen frei zu äußern. Außerdem werden den pädagogischen Fachkräften dadurch Entwicklungsbereiche des Horts aufgezeigt.

Des Weiteren findet eine regelmäßige Thematisierung von Grenzüberschreitungen und aktuellen Vorfällen im Kinderparlament (Hortrat) statt. Der Hortrat soll dabei die Interessen der Gruppen vertreten, sowie Probleme, Wünsche, Sorgen oder Ideen aus den Altersstufen zur Diskussion und Beratung einbringen.

Die Kinder haben die Möglichkeit sich anonym oder direkt an eine:n Vertrauenszieher:in zu wenden und sich über Vorkommnisse zu beschweren oder Anregungen zu geben.

Es gibt jährlich wiederkehrende, pädagogische Projekte zu den Kinderrechten. Dabei setzen sich die Kinder in Kleingruppen mit den Kinderrechten auseinander und finden Wege, diese im Hort Grüntal zu implementieren. Dies passiert u.a. durch eine anschauliche Gestaltung in Form von Plakaten, die für alle Kinder zentral im Eingangsbereich sichtbar sind.

²⁰ Vgl. ebd.

Gemeinsam mit den Kindern wurde eine Verhaltensampel und ein daraus resultierender Verhaltenskodex zu gewünschten und unerwünschten Verhalten erarbeitet (siehe dazu 8.2.2 und 8.3.2)

8.2 Verhaltensampel

Im Hort Grüntal haben die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam eine Verhaltensampel für das Fachpersonal und anschließend in Zusammenarbeit mit den Kindern eine Verhaltensampel für die Kinder erstellt. Diese sollen aufzeigen, welches Verhalten gewünscht und welches Verhalten inakzeptabel ist.

8.2.1 Verhaltensampel der Fachkräfte

Dieses Verhalten ist inakzeptabel!

- handgreiflich werden
- bloßstellen
- bewusstes Weghören/Wegschauen
- herablassend behandeln
- Sarkasmus, vorführen
- Kinder mit anderen vergleichen
- Defizitärer Blick
- Gewalt in jeglicher Form
- Beleidigen
- In Schubladen denken
- Stigmatisierung
- Versprechen geben, die nicht eingehalten werden
- Bagatellisieren, fehlende Einsicht
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Küssen
- Zwingen
- Streiten
- Sozialer Ausschluss

Dieses Verhalten ist kritisch und muss genau reflektiert werden!

- Tonlage erhöhen, lauter und resoluter sprechen in bestimmten Situationen
- Ironie
- Weghören/Wegschauen
- Nicht ausreden lassen
- Körperliche Nähe
- Auslachen - sofortige Reflexion mit dem Kind
- Verabredungen nicht einhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig!

- Probleme/Irritationen mit Kollegen und Kindern klären
- Auf Augenhöhe begegnen und sprechen
- Angemessen, ruhig kommunizieren
- Konsequent handeln, Gerechtigkeit
- An die Regeln halten
- Gefühle und Ängste ernst nehmen
- Persönlichkeit und Individualität respektieren
- Ressourcenorientierter Blick
- Körperliches Distanzverhalten wahren
- Positive Grundhaltung zeigen (Vorbildwirkung)
- Chancen geben, Unvoreingenommenheit
- Persönliche Grenzen des Gegenübers akzeptieren
- Empathie, Freundlichkeit, Verlässlichkeit
- Transparent sein
- Wertschätzen
- Aufmerksam zuhören
- Impulse geben

8.2.2 Verhaltensampel der Kinder

Dieses Verhalten wollen wir Kinder im Hort nicht

- Ausdrücke benutzen
- Waffen
- Klauen/Stehlen
- Angefasst werden
- Abhauen/Wegrennen
- Dinge kaputt machen
- Anspucken
- Körperverletzung
- Beleidigungen
- An der Kleidung anderer ziehen
- An die Sachen anderer rangehen
- Privatsphäre missachten
- Angst machen/Bedrohen
- Einsperren
- Lügen

Dieses Verhalten ist kritisch und muss genau reflektiert werden!

- Laut sein
- Ausgeschlossen werden
- Ignorieren
- Regeln missachten (Fußball)

- Nicht ausreden lassen
- Streiten
- Versprechen geben und sie vielleicht nicht halten
- Notlügen
- Zu spät kommen
- Neid
- Aufräumen
- Verstecken
- Verteidigen
- Schimpfen
- Angeben
- Spitznamen geben

Dieses Verhalten wollen wir im Hort für alle!

- Füreinander da sein und ein Miteinander
- Freundlichkeit
- Hilfsbereitschaft
- Lachen und Spaß machen
- Offen sein
- Absprechen
- Loben
- Fürsorge
- Echt, liebevoll und kreativ sein
- Nein sagen
- Mit Worten klären
- Respekt zeigen
- Regeln befolgen

8.3 Verhaltenskodex

Aus den Verhaltensampeln für die pädagogischen Fachkräfte und für die Kinder wurde im Anschluss ein Verhaltenskodex für die pädagogischen Fachkräfte und für die Kinder abgeleitet. Damit unterstreichen die Mitarbeiter:innen des Horts in Grüntal die gemeinsame Verantwortung für ein professionelles Handeln durch eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird jährlich zum Schuljahresbeginn erneut besprochen und von den Mitarbeiter:innen unterschrieben. Der Verhaltenskodex der Kinder ist im Hort Grüntal für alle Hortkinder, Eltern und Mitarbeiter:innen frei zugänglich und sichtbar im Schaukasten bekannt gemacht. Des Weiteren wird der Verhaltenskodex der Kinder ebenfalls einmal jährlich zum Schuljahresbeginn besprochen und ggf. angepasst.

8.3.1 Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
 2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
 3. Wir respektieren die Bedürfnisse und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
 4. Wir unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
 5. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um.
 6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
 7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
 8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
 9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter:innen, Eltern, Praktikant:innen und anderen Personen ernst.
- Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....
.....
Datum / Unterschrift Erzieher:in

8.3.2 Verhaltenskodex der Kinder

1. Wir gehen gewaltfrei und respektvoll miteinander um. Dabei achten wir immer auf das Verhalten des Gegenübers, um deren Grenzen nicht zu überschreiten.
2. Wir akzeptieren die Privat- und Intimsphäre der anderen Kinder und nehmen diese auch ernst.
3. Wir respektieren die Entscheidung der anderen Gruppenmitglieder und akzeptieren diese.
4. Jüngere Kinder werden bei Problemen unterstützt und nicht ignoriert.
5. Wir reden über unsere Probleme miteinander und akzeptieren die Ängste und Sorgen der anderen.
6. Bei größeren Problemen wenden wir uns an unsere:n Vertrauenslehrer:in oder an ein vertrautes Kind, um eine Lösung für Probleme zu finden.
7. Bei Problemen in der Gruppe, ermutigen wir uns gegenseitig Hilfe zu holen und lachen uns nicht gegenseitig aus.
8. Wir achten und wertschätzen die Sachen der anderen Kinder und die Sachen des Hortes.
9. Wir achten auf eine angemessene Lautstärke untereinander.
10. Wir halten uns während des gesamten Hortaufenthaltes an die dafür vorgesehene Hausordnung.

8.4 Beschwerdemanagement

„Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein notwendiger Bestandteil einer umfassenden Beteiligungskultur.“²¹ Wie bereits im Absatz 2.3 beschrieben, haben Kinder laut Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht ihre Meinung frei zu äußern und sich an Entscheidungen alters- und reifeangemessen zu beteiligen. Beschwerden sind ein essentieller Bestandteil des präventiven Kinderschutzes, da sie auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen können.²²

Nicht nur die Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern und sich zu beschweren, sondern auch ihre Eltern. Sie sind die Experten ihrer Kinder. Es ist von hoher Notwendigkeit, dass die pädagogischen Fachkräfte in der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich mit den Eltern zusammenarbeiten und sie über ihre Beteiligungsrechte informieren. Die Eltern müssen erleben, dass ihre Vorschläge, Kritik und Wünsche ernst genommen und berücksichtigt werden.²³

Neben den Kindern und den Eltern haben des Weiteren auch die pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit ihre Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu äußern. Denn nur so kann verhindert werden, dass persönliche oder strukturelle Unzufriedenheit der Pädagog:innen sich negativ auf die pädagogische Arbeit auswirkt.

Mit dem vorliegenden Beschwerdemanagement stellen die Pädagog:innen des Hortes Grüntal Regelungen des Umgangs mit Wünschen, Ideen, Anregungen und Kritik von Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften im Hort auf.

²¹ Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau. S. 79

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. Radtke, S. (2019): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Paritätische Gesamtverband. S. 32

8.4.1 Beschwerden der Kinder

Wenn Kinder sich beschweren, steht dort immer ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung dahinter. Kinder können dies je nach Alter, Entwicklungsstand und ihrer Persönlichkeit auf unterschiedlicher Art und Weise ausdrücken. Unzufriedenheitsäußerungen werden im besten Fall direkt durch die Kinder an die Pädagog:innen kommuniziert, können sich u.a. aber auch durch Gefühlsäußerungen, wie Wut und Trauer, Mimik und Gestik, sowie aggressives oder zurückgezogenes Verhalten, Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen zeigen. Die Pädagog:innen des Hortes Grüntal sind sich der Bandbreite der Ausdrucksformen bewusst und wissen, dass von ihnen eine hohe Achtsamkeit gefordert wird, damit die Bedürfnisse der Kinder sensibel wahrgenommen werden können. Dies erfordert eine Grundhaltung, die Beschwerden als Entwicklungschance begreift und nicht als lästige Störung. Ziel sollte es immer sein die Zufriedenheit, das Wohlbefinden und die Geborgenheit für die Kinder sicherzustellen.²⁴

Die pädagogischen Fachkräfte des Hortes regen die Kinder dazu an sich offen und ohne Angst vor Sanktionen zu äußern und schaffen eine willkommen heißende Atmosphäre, die dies den Kindern ermöglicht. Voraussetzung dafür ist es, dass die Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung unterstützt werden. Die Pädagog:innen ermutigen sie unter anderem die eigenen und die Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich dadurch für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.

Im Hort Grüntal können sich die Kinder durch folgende Möglichkeiten beschweren:

- direkte Beschwerde über Vertrauenspädagog:in
- Umfragen im Hort durch Kinderfragebogen
- Thematisierung von allgemeinen Beschwerden im Kinderparlament
- anonymisierte Beschwerdemöglichkeit über die Wunsch- und Meckerbox

Die Pädagog:innen des Hortes Grüntal haben im Umgang mit Beschwerden von Kindern außerdem die Aufgabe, selbst als Vorbild zu fungieren und sich nicht zu scheuen eigenes Fehlverhalten, aber auch eigene Bedürfnisse zu reflektieren und mit den Kindern zu thematisieren.

²⁴ Vgl. ebd. S. 12ff.

8.4.2 Beschwerden der Eltern

Wenn Eltern ihre Kinder in die Hortbetreuung geben, haben sie gewisse Erwartungen für sich und ihr Kind. Diese Erwartungen müssen für die pädagogischen Fachkräfte nicht immer nachvollziehbar sein, aber sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Unerfüllte Erwartungen können bei den Eltern Unzufriedenheit auslösen. Dadurch, dass zwischen der Mehrheit an Eltern und den Pädagog:innen im Hortalltag wenig Berührungspunkte bestehen, fehlen die Möglichkeiten für einen direkten und spontanen Austausch in Tür- und-Angel-Gesprächen.

Damit die Anliegen und Beschwerden der Eltern nachhaltig entschärft werden können, müssen deshalb geeignete Strukturen geschaffen werden. Besonders bei andauernden Unstimmigkeiten oder bei verhärteten Konflikten, sowie kritischen Themen, reichen Tür- und-Angel-Gespräche nicht mehr aus.²⁵

Abhängig von der Art der Anregung oder Beschwerde stehen den Eltern im Hort Grüntal folgende Wege zur Verfügung:

- direkte Beschwerde an die Pädagog:innen
 - Beschwerden, die das eigene Kind betreffen, sind im ersten Schritt an die Pädagog:innen des Hortes zu kommunizieren
- direkte Beschwerde an die Hortleitung
 - Beschwerden, die durch die Pädagog:innen nicht geklärt werden können, sind von den Eltern an die Hortleitung zu kommunizieren
- direkte Beschwerde an die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
 - Beschwerden, die weder durch die Pädagog:innen noch durch die Hortleitung geklärt werden können, sind durch die Eltern an das Amt Biesenthal-Barnim (Zuständigkeit: Frau Braun) zu kommunizieren
- allgemeine Beschwerden und Anregungen an die Kreiskitaelternbeiratsvertreter:innen
 - Beschwerden und Anliegen, die den Hort Grüntal als Ganzes betreffen, sind durch die Eltern an die Kreiskitaelternbeiratsvertreter:innen (Siehe

²⁵ Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau. S. 86

Aushang in der Einrichtung) zu kommunizieren, damit sie diese Themen in den entsprechenden Sitzungen ansprechen können

- Elternfragebögen im Hort
- externer Briefkasten für anonymisierte Anliegen

Das pädagogische Fachpersonal des Hortes Grüntal begegnet den Eltern dabei mit Respekt und Wertschätzung, um eine vorurteilsbewusste Beziehungsgestaltung zu ermöglichen. Dafür ist es notwendig, sich auf andere Perspektiven einlassen zu können und die individuellen Ressourcen der Eltern wahrzunehmen.

8.4.3 Beschwerden der pädagogischen Fachkräfte

Die Beschwerdekultur des Hortes Grüntal zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Pädagog:innen ihrer Vorbildfunktion bewusst sind. Die Pädagog:innen pflegen ein transparentes, offenes und flexibles Miteinander und führen eine gewaltfreie Kommunikation untereinander. Eine fehlerfreundliche Haltung, regelmäßiger Austausch im Team, sowie die Reflexion der Partizipations- und Beschwerdepraxis zählen ebenfalls dazu.²⁶

Abhängig von der Art der Anregung oder Beschwerde stehen den Pädagog:innen im Hort Grüntal folgende Wege zur Verfügung:

- direkte Beschwerde über Eltern oder Kolleg:innen
 - Konflikte, die zwischen Mitarbeiter:innen oder Eltern und Mitarbeiter:innen bestehen, sollten im ersten Schritt in einem konstruktiven Gespräch selbst gelöst werden
 - Konflikte, die im ersten Schritt nicht geklärt werden können, werden mit Hilfe der Hortleitung bearbeitet
 - Je nach Schwere oder Beteiligung des Konfliktes kann die Hortleitung eine externe Fachberatung oder das Amt Biesenthal-Barnim hinzuziehen

²⁶ Vgl. Radtke, S. (2019): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Paritätische Gesamtverband. S. 24

- direkte Beschwerde über Hortleitung
 - Konflikte, die zwischen Mitarbeiter:innen und Hortleitung bestehen, sollten im ersten Schritt in einem konstruktiven Gespräch selbst gelöst werden
 - Konflikte, die im ersten Schritt nicht geklärt werden können, werden mit Hilfe des Amts Biesenthal-Barnim bearbeitet
- allgemeine Anregungen und Beschwerden können auf folgenden Wegen kommuniziert werden
 - in kurzfristig gewünschten Einzelgesprächen
 - in Team- und Dienstberatungen
 - jährlich stattfindenden Mitarbeiter:innengesprächen

Alle Beschwerden werden schriftlich mittels eines internen Beschwerdeformulars festgehalten und es wird an die Betroffenen kommuniziert, bis wann die Beschwerde bearbeitet wird.

8.5 Teamkultur

Die pädagogischen Fachkräfte des Horts Grüntal legen einen großen Wert auf eine gewaltfreie Kommunikation und streben nach einer inhaltlichen Weiterentwicklung des Horts und des pädagogischen Handelns. Besonders im Bereich des Kinderschutzes ist es unerlässlich, dass die Pädagog:innen über ein umfangreiches Wissen und Verständnis über den Fachbereich und die Zuständigkeiten verfügen. Hilfreich ist es dabei, das Fachwissen regelmäßig durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungen aufzufrischen. Neben der Möglichkeit von freiwilligen Fortbildungen, die sich die Mitarbeitenden eigenständig aussuchen können, gibt es verpflichtende regelmäßige Fortbildungen für das gesamte Team, die je nach aktueller Situation thematisch ausgewählt werden.

Weiterhin ist es von Nöten die eigenen personalen Kompetenzen zu stärken und durch Selbstreflexion und professionellen Austausch weiterzuentwickeln. Dabei ist es von hoher Bedeutung eine Fehler- und Feedbackkultur zwischen den Fachkräften zu fördern und offen für kollegiale Gespräche und konstruktive Kritik zu sein.²⁷

²⁷ Vgl. Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, Freiburg im Breisgau. S. 91

Im Hort Grüntal sind die pädagogischen Fachkräfte dazu angehalten sich selbst und die Handlungen des Teams zu hinterfragen. Die Auseinandersetzung mit konkreten Situationen und dem eigenen Verhalten erschwert und verhindert Kindeswohlgefährdung in der Institution.

Fragen dafür könnten beispielsweise sein:

- Habe ich oder haben wir einem Kind Wertlosigkeit vermittelt?
- Habe ich oder haben wir ein Kind überfordert oder isoliert?
- Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du die Situation wahrgenommen?
- Warum kam es zur Situation bzw. dem Fehlverhalten?
- Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?²⁸

Diese Reflexion der Mitarbeitenden erfolgt in den wöchentlichen Teambesprechungen, der monatlichen Dienstberatung, sowie in den jährlichen Mitarbeitergesprächen.

In der täglichen Arbeit mit den Kindern ist es außerdem vorgesehen, dass nie eine pädagogische Fachkraft im Früh- oder Späthort, sowie in 1-zu-1-Situationen und in potenziellen Überlastungssituationen durch eine hohe Anzahl von zu betreuenden Kindern allein ist. Dies soll eine Überforderung der Pädagog:innen verhindern und ein sofortiges Feedback unter den Kolleg:innen ermöglichen.

8.6 Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt den einheitlichen Umgang mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik im Hort Grüntal. Dies soll den pädagogischen Fachkräften, Kindern und Eltern Orientierung und Sicherheit geben.

Das sexualpädagogische Konzept ist Teil des Gewaltschutzkonzeptes des Horts Grüntal und ist für die pädagogischen Fachkräfte in ausführlicher Form im Leitungsbüro einlesbar.

Das sexualpädagogische Konzept ist aktuell in der Phase der Entwicklung.

²⁸ Vgl. ebd. S. 94

8.7 Raumgestaltung

Der Hort Grüntal bietet den Kindern verschiedene Funktionsräume an, in denen sie sich verteilen, zurückziehen oder bewegen können. Diese erstrecken sich auf mehrere Gebäude und Etagen. Die Kinder können im oberen Bereich des Hauptgebäudes im Kreativ-, Lese- und Entspannungsraum ruhigeren Aktivitäten nachgehen. Der untere Bereich ermöglicht den Kindern im Bewegungsraum ihren Bewegungsdrang auszuleben. Im Nebengebäude des Horts befindet sich ein exklusiver Rückzugsort für die Altersgruppe 3.-6. Klasse, wodurch das Konfliktpotenzial zwischen den Kindern mit größerem Altersunterschied gemindert werden kann. Auch das großzügige Außengelände des Horts bietet den Kindern verschiedene Möglichkeiten der Entspannung, wie zum Beispiel das Gartenzimmer und kleine Hütten. Auf dem Fußballplatz, beim Klettern auf mehreren Klettergerüsten, beim Schaukeln und Rutschen finden die Kinder vielfältige Möglichkeiten zur Bewegung. Die Kinder können sich so den eigenen Bedürfnissen entsprechend verteilen, wodurch die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls präventiv einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder entgegenwirken.

In den jeweiligen Räumen befinden sich Regelwerke an den Wänden, die den sozialen Umgang miteinander und den Umgang mit Materialien/Mobiliar durch altersgemäße Piktogramme und Schrift darstellen. Dies fördert das Verständnis für die jeweiligen Regeln. Die Regeln haben eine Wegweiserfunktion für den Alltag und geben den Kindern und Pädagog:innen Sicherheit und Orientierung.

Des Weiteren ist den Pädagog:innen bewusst, dass sie regelmäßig überprüfen müssen, ob die Räumlichkeiten und Orte hinreichend sicher sind. Dazu zählt auch, dass Eltern, Lieferanten oder Fremde das Hortgelände nicht unkontrolliert betreten dürfen. Die pädagogischen Fachkräfte können dies sichern, durch einen zentral gelegenen An- und Abmeldebereich, sowie eine Betreuung der Kinder laut Aufsichtspflicht.

Ebenso beachten die pädagogischen Fachkräfte des Horts Grüntal den Schutz der Intimsphäre der Kinder. Dazu gehört, dass ein ungestörter Toilettenbesuch und ein ungestörtes Umziehen ermöglicht werden. Diese Räumlichkeiten werden von den Pädagog:innen nur unter Vorankündigung betreten. Die pädagogischen Fachkräfte selbst benutzen die Personaltoilette im Erdgeschoss.

9 Zuständigkeiten

In der Einrichtung ist eine Mitarbeiter:in als Kinderschutzbeauftragte benannt.

Die Ansprechpartner:innen für den Sachbereich Ordnung/Soziales/Kultur im Amt Biesenthal-Barnim sind auf folgender Internetseite zu entnehmen:

<https://www.amt-biesenthal-barnim.de/ansprechpartner>

Der Landkreis Barnim benennt die zuständige insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (ieFK).

Literaturverzeichnis

Achtes Sozialgesetzbuch, § 1. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html, 25.06.2024, 12:40 Uhr

Achtes Sozialgesetzbuch, § 8a. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html, 25.06.2024, 12:40 Uhr

BGH FamRZ 1956, S.350

Bundesarbeitsgemeinschaft. Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen.

Bürgerliches Gesetzbuch, §1627. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1627.html, 25.06.2024, 13:15 Uhr

Bürgerliches Gesetzbuch, §1631. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html, 25.06.2024, 13:15 Uhr

Bürgerliches Gesetzbuch, §1666. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html, 25.06.2024, 13:15 Uhr

Dialer, G. (2019): Wie Sie zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter/innen in Ihrer Kita rehabilitieren. Fachzeitschrift für Leitungen, Fachkräfte und Träger der Kindertagesbetreuung. S. 68ff.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung. URL: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>, 26.06.2024, 11:30 Uhr

Grenzüberschreitendes Verhalten Erzieher: Definition, Ursachen und mögliche Maßnahmen. URL: <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/grenzueberschreitendes-verhalten-erzieher>, 19.06.2024, 12:15 Uhr

Kinderrechte ins Grundgesetz. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>, 18.06.2024, 13:10 Uhr

Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau.

Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau.

Maywald, J. (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. Auflage. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau.

Radtke, S. (2019): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Paritätische Gesamtverband.

UN-Kinderrechtskonvention. URL: <https://www.kinderrechtskonvention.info/>,
19.06.2024, 10:50 Uhr

von zur Gathen, M. (2016): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband. 2. Auflage. Berlin

Anlagen

Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung unter Kindern

Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld

Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte

Vorlage Beobachtungsprotokoll

Vorlage Gesprächsprotokoll

Vorlage Risikoeinschätzung

Verhaltensampel der Fachkräfte

Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte